



SV/FD3/143/2024 Sitzungsvorlage

nicht öffentlich

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für den Bereich
Graftlage**

Federführend: FD 3 Bauen		Datum:	01.08.2024
		Verfasser:	Schilke, Tanja
Produkt: 11105 Liegenschaftsmanagement			
Datum	Gremium		
02.09.2024	Verwaltungsausschuss		
11.09.2024	Rat		

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Graftlage“.

Sachverhalt:

Um die Flächen des Stadtentwicklungsplans 2023 an der „Graftlage“ und der „Fliegerhorstbahn“ für den gewerblichen Bereich zu sichern soll ein Vorkaufrecht begründet werden.

Nach § 25 BauGB kann die Stadt in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Nach Rechtskraft der Satzung kann die Stadt bei Grundstücksverkäufen in dem Geltungsbereich das Vorkaufsrecht ausüben, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Mit der angefügten Satzung macht die Stadt Diepholz von dieser Möglichkeit für den aufgezeigten Bereich Gebrauch.

Finanzierung:

./.

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich „Graftlage“

gez. Marré
Bürgermeister